

Arbeitsbedingter Hautkrebs aus juristischer Sicht

Dr. Wolfgang Römer

BGM

Arbeitsbedingter Hautkrebs aus juristischer Sicht

3 Schwerpunkte

- Versicherungsfall,
- MdE und
- Leistungen nach § 3 BKV



Versicherungsfall



1. Versicherungsfall

- ⚡ Soweit für bestimmte Einwirkungen **BK-Tatbestände** bestehen
 - BK 1108 (Arsen und seine Verbindungen)
 - BK 4202 (ionisierende Strahlung)
 - BK 5102 (Teer)

bereitet die Feststellung des Versicherungsfalles keine juristischen Probleme.

Zu den gutachterlich relevanten Fragen finden sich im Merkblatt detaillierte Hinweise.

- ⚡ Ebenfalls rechtlich unproblematisch ist die Anerkennung von **Narbentumoren** als Folge eines Arbeitsunfalls.

Auch hier gibt das Merkblatt Hinweise für die Beurteilung des medizinischen Zusammenhangs.

Hautkrebs durch UV-Licht



- ⚡ Hautkrebs durch UV-Licht kann nur im Rahmen von § 9 Abs. 2 SGB VII als „Wie-BK“ bearbeitet werden.
- ⚡ Für eine Anerkennung ist erforderlich:
 - Die Erkrankung muss die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten erfüllen. Das heißt: Es liegen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft
 - über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Erkenntnisse vor,
 - dass diese Erkrankung durch besondere berufliche Einwirkungen,
 - denen eine bestimmte Personengruppe durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Maße als die übrige Bevölkerung ausgesetzt ist, verursacht bzw. verschlimmert wird (sog. Gruppentypik/genereller Ursachenzusammenhang). = Begründung warum BK
 - Die Erkenntnisse sind „neu“.
 - Die Voraussetzungen für die Anerkennung wie eine Berufskrankheit sind auch in dem konkreten Einzelfall erfüllt.

Hautkrebs durch UV-Licht



BGM
Berufsgenossenschaft
Metall Nord Süd

/// Wo stehen wir bei dieser Prüfung?

- Es bestehen keine Zweifel, dass UV-Licht zumindest bestimmte Arten von Hauttumoren hervorrufen kann. Dies gilt für Plattenepithelkarzinome; für Basaliome ist die Diskussion noch nicht abgeschlossen.
- Weiterhin geben epidemiologische Erkenntnisse Hinweise für besonders betroffene Berufsgruppen.

Hautkrebs durch UV-Licht



BGM
Berufsgenossenschaft
Metall Nord Süd

/// Kann damit schon entschädigt werden?

- Für eine Anwendung von § 9 Abs. 2 ist es aber auch wichtig zu wissen, wie genau die Belastungen dieser Personengruppe aussehen müssen. Also ab welchen beruflichen „Über-Dosen“ mit einer beruflichen Verursachung zu rechnen ist. Dabei spielen insbesondere:
 - die „normale UV-Belastung“ der übrigen Bevölkerung als Vergleichsmaßstab, die üblicherweise vom Versicherten außerhalb der Arbeitszeit erreichte UV-Dosis und
 - die Intensität der beruflichen Belastung wesentliche Rollen
 - besonders intensiv ist Belastung mit künstlichem UV-Licht bei bestimmten Tätigkeiten (Schweißen, Härten mit UV-Licht), insbesondere wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Hautkrebs durch UV-Licht



/// Kann daher nicht entschädigt werden?

- Doch, aber nur solche Fälle, bei denen wir uns sicher sind, dass
 - die berufliche Belastung (Intensität und Dauer) weit über dem Maß der Normalbevölkerung lag und insbesondere
 - die Art des Hautkrebses,
 - die Lokalisation,
 - der allgemeine Hautzustand des Versicherten an den beruflich und privat exponierten Stellen,
 - sowie die gegenüber der beruflichen Belastung in den Hintergrund tretende private UV-Belastung des Versicherten klar für eine berufliche Verursachung sprechen.
- Dies sind nur wenige Einzelfälle.
Beispiele:
 - Plattenepithelkarzinom bei Lichtbogenschweißer
 - Plattenepithelkarzinom bei Vermessungsingenieur in den Tropen

Seite 7 · 12.6.08

MdE



/// 2. Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

- § 56 Abs. 2 SGB VII definiert den Begriff der MdE wie folgt:

„Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens.

Seite 8 · 12.6.08

MdE



/// Das BSG (BSG v. 22.06.2004; Az.: B 2 U 14/03 R) fordert bei Krebserkrankungen auch Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die über reine Funktionseinschränkungen hinausgehen.

Insbesondere

- eine Dauertherapie,
- ein Schmerzsyndrom mit Schmerzmittelabhängigkeit,
- Anpassung und Gewöhnung an den ggf. reduzierten Allgemeinzustand,
- die notwendige Schonung zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes,
- psychische Beeinträchtigungen (Antriebsarmut, Hoffnungslosigkeit),
- soziale Anpassungsprobleme
- sowie sonstige zunächst bestehende psychosomatische Bewältigungsprobleme usw., die Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit haben, zu berücksichtigen.

MdE



/// **Konsequenz für Hautkrebserkrankungen:**

In den meisten Hautkrebserkrankungsfällen sind wegen der guten Prognose die konkreten seelischen Beeinträchtigungen nicht so einschneidend, so dass sich die MdE-Einschätzung allein an der **Art des Tumors** und der Krankheitsaktivität orientiert.

- Die MdE liegt in diesen Fällen regelmäßig zwischen 0 und 30 %
- Bei UV-Licht-induzierten Tumoren sind Intensität und Ausdehnung einer chronisch lichtgeschädigten Haut bei der Beurteilung der Krankheitsaktivität zu berücksichtigen.
- Im übrigen sind weitere Besonderheiten (z.B. Entstellungen) im Rahmen der **Einzelfallbeurteilung** zu berücksichtigen

§ 3 BKV



3. § 3 BKV

- /// Leistungen der Individualprävention kommen auch bei Hautkrebserkrankungen in Betracht, daher finden sich hierzu im Teil II des Merkblattes auch Ausführungen.
- /// Dies gilt auch für „Wie-BKen“ wie Hautkrebs durch UV-Licht.
- /// Zuerst in der Pflicht ist der Arbeitgeber, er hat seine Beschäftigten auch vor den Folgen von künstlicher und natürlicher UV-Strahlung zu schützen (§ 3 ArbSchG - Gefährdungsbeurteilung).
- /// Reicht dies nicht aus und wird vom UVTräger die konkrete Gefahr der Entstehung oder Verschlimmerung einer Hautkrebserkrankung bejaht, so ist die gesamte Palette von § 3 Maßnahmen einzusetzen, einschließlich des letzten Mittels, der Aufgabe der schädigenden Tätigkeit.
Es sind daher in einschlägigen Fällen Hinweise durch den Gutacher zu geben.



ENDE

